

Dienstleistungen im Binnenmarkt *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (10003/4/2006 – C6-0270/2006 – 2004/0001(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (10003/4/2006 – C6-0270/2006),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0002)²,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2006)0160)³,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A6-0375/2006),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ Angenommene Texte vom 16.2.2006, P6_TA(2006)0061.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 40
Artikel 23 Absatz 4

4. Im Rahmen der Durchführung des Absatzes 1 *des vorliegenden Artikels* kann die Kommission nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten **Verfahren** Dienstleistungen benennen, die die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Eigenschaften aufweisen, **sowie gemeinsame Kriterien festlegen**, nach denen festgestellt wird, ob eine Versicherung oder Sicherheit im Sinne **des genannten Absatzes** im Hinblick auf die Art und den Umfang des Risikos angemessen ist.

4. Im Rahmen der Durchführung des Absatzes 1 kann die Kommission nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten **Regelungsverfahren** Dienstleistungen benennen, die die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Eigenschaften aufweisen. **Die Kommission kann ferner nach dem in Artikel 40 Absatz 2a genannten Verfahren Maßnahmen erlassen, die dazu bestimmt sind, nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie zu ändern, indem sie durch Festlegung gemeinsamer Kriterien ergänzt wird**, nach denen festgestellt wird, ob eine Versicherung oder Sicherheit im Sinne **von Artikel 23 Absatz 1** im Hinblick auf die Art und den Umfang des Risikos angemessen ist.

Abänderung 41
Artikel 36

Die Kommission erlässt nach dem in **Artikel 40 Absatz 2** genannten Verfahren die zur **Durchführung** dieses Kapitels **notwendigen** Maßnahmen, **in denen die** in den Artikeln 28 und 35 genannten Fristen **und** die praktischen **Modalitäten** des Informationsaustauschs auf elektronischem Wege zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere die Bestimmungen über die Interoperabilität der Informationssysteme **angegeben werden**.

Die Kommission erlässt nach dem in **Artikel 40 Absatz 2a** genannten Verfahren die zur **Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen** dieses Kapitels **bestimmten** Maßnahmen, **indem sie es durch Angabender** in den Artikeln 28 und 35 genannten Fristen **ergänzt**. **Die Kommission erlässt ferner nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Verfahren** die praktischen **Regelungen** des Informationsaustauschs auf elektronischem Wege zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere die Bestimmungen über die Interoperabilität der Informationssysteme.

Abänderung 42
Artikel 40 Absatz 2 a (neu)

2a. Im Falle einer Bezugnahme auf diesen Absatz finden Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung der Regelungen von dessen Artikel 8 Anwendung.